



Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft
Association pour la formation professionnelle en assurance
Associazione per la formazione professionale nell'assicurazione

Projekt Mindeststandard Aus- und Weiterbildung für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler

Zusammenfassung der Vernehmlassung der Branchen zu den Eckwerten
des Mindeststandards im September 2023

Bern, Oktober 2023

Inhalt

A)	Allgemeines	3
1	Ausgangslage	
2	Eingegangene Stellungnahmen (Verbände/Unternehmen)	3
B)	Antworten auf die 7 Leitfragen	
3	Einschätzung der Branchen zu den Kernaussagen (Leitfrage 1)	4
3.1	Allbranchenkonzept	
3.2	Einheitliches Qualifikationsprofil Versicherungsvermittler	
3.3	Spezialfälle (Vermittlungen mit spezifischem Produktauftrag)	
3.4	Einheitliche Prüfungen als Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse gemäss Art. 190 AVO	
3.5	Gleichwertigkeit anderer Prüfungen ersetzt Äquivalenz von Abschlüssen	
3.6	Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler in Ausbildung	
3.7	Kompetenznachweis für zugelassene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler	
3.8	Unterstellung von verkaufsorientierten Funktionen im Innendienst unter den Mindeststandard	
3.9	Verzeichnis gebundener Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler	
4	Steht die Branche (ihre Unternehmen) grundsätzlich hinter den Systemelementen und Kernaussagen? (Leitfrage 2)	6
5	Welche Auswirkungen der Regulierung des neuen VAG erwarten Sie, auf der Basis der Systemelemente und Kernaussagen? Erreichen wir damit einerseits sinnvolle Bildung, andererseits die Compliance-Ziele? (Leitfrage 3)	7
6	Durch welche Begleitmassnahmen könnten negative Auswirkungen der Regulierung allenfalls gemildert werden? (Leitfrage 4)	7
7	Wie schätzen Sie die Akzeptanz für die Eckwerte des Mindeststandards insgesamt ein, wo erwarten Sie intern noch grösseren Widerstand? (Leitfrage 5)	8
8	Zu welchen Themen der Regulierung sind Informations- und Kommunikationsbedarf besonders hoch? (Leitfrage 6)	8
9	Was erwarten Sie von dem Verband als Unterstützung bei der Umsetzung der neuen Regulierung (Leitfrage 7)	9
C)	Stellungnahme der IAF als privater Prüfungsträger	9
D)	Zusammenfassung der 'Pain-Points'	10

Anhang: Eingegangene Stellungnahmen zur Vernehmlassung im Original

A Allgemeines

1 Ausgangslage

Am 18. März 2022 verabschiedeten die eidgenössischen Räte die Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes VAG. Art. 43 VAG fordert die Versicherungsunternehmen und die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler auf, «Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung» zu bestimmen.

Im März 2022 hat sich eine Steuergruppe konstituiert, welche als Lenkungsausschuss der sechs mitwirkende Versicherungsbranchen plus dem VBV eine Projektgruppe und eine Arbeitsgruppe der Branchen berufen hat. Diese haben den Auftrag, mit den Versicherungsunternehmen und den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern die Grundlagen für den Mindeststandard zu erarbeiten und mit der FINMA zu konkretisieren.

Im März 2023 wurde der FINMA ein Gesuch auf einen Mindeststandard eingereicht, zusammen mit ersten Eckwerten für den Mindeststandard. Diese wurden bis August 2023 durch die Arbeitsgruppe sowie Fachgruppen für Spezialfälle weiter geschärft.

Auf der Grundlage des Arbeitsstands im August 2023 hat die Steuergruppe eine Vernehmlassung bei allen mitwirkenden Branchen sowie (via Publikation auf der VBV-Webseite) bei nicht organisierten ungebundenen Vermittlern veranlasst. Die Ergebnisse wurden im Oktober 2023 ausgewertet.

2 Eingegangene Stellungnahmen:

a) Verbände der Versicherungswirtschaft

- Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)
- Schweizerischer Verband der Versicherungs-Generalagenten (SVVG)
- Association des Courtiers en Assurances (ACA)
- Swiss Insurance Brokers Association (SIBA)
- curafutura
- santésuisse

b) Versicherungsunternehmen

- AXA
- IptiQ
- Schweizerische Mobiliar
- Zurich

c) Private Weiterbildungsanbieter/Prüfungsorganisationen

- IAF

B) Antworten auf die 7 Leitfragen

3 Einschätzung der Branchen zu den Kernaussagen (Leitfrage 1)

Insgesamt stehen die befragten Verbände – welche sämtlich in der Steuergruppe vertreten sind – hinter den Kernaussagen der Eckwerte. Die Stossrichtung des Mindeststandards wird damit bestätigt.

3.1 Allbranchenkonzept

Das Allbranchenkonzept der Zulassungsprüfung für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler wird in allen Stellungnahmen begrüßt. Wichtigste Argumente der Teilnehmenden sind die breite Ausbildung, der umfassende Beratungsansatz, die breite Berücksichtigung von Kundenbedürfnissen und nicht zuletzt die Durchlässigkeit in einem sehr dynamischen Arbeitsmarkt. Dies gilt gerade auch in der Kombination mit den Spezialfällen (vgl. Abschnitt 4.3). Lösungen werden noch gesucht für Innendienstfunktionen, welche sich laut Rückmeldungen in der Entwicklung befinden wie z. B. Callcenter-Mitarbeitende, oder auch für externe Kooperationspartner (z.B. Bank Distribution). Es sei weder im Interesse der Kunde noch der Gesellschaften, dass in solchen Segmenten künstlich hohe Eintrittshürden geschaffen würden. Mehrmals wird betont, dass Aussen- und Innendienst sich weiter auseinanderentwickeln, Übertritte würden selten(er) – daher sei auch eine Differenzierung der Fähigkeiten und Kenntnisse angemessen

3.2 Einheitliches Qualifikationsprofil Versicherungsvermittler

Ebenfalls begrüßen alle Teilnehmenden, dass mit dem sogenannten Qualifikationsprofil ein einheitlicher Rahmen von Leistungsanforderungen definiert wird. Es wird anerkannt, dass damit sowohl für die Vermittler im Allbranchenkonzept wie auch für Vermittler mit spezifischem Produktauftrag eine Vergleichbarkeit der Fähigkeiten und Kenntnisse sichergestellt wird, wie sie das VAG und der Art. 190 der AVO fordern.

3.3 Spezialfälle (Vermittlungen mit spezifischem Produktauftrag)

Die Einführung von Spezialfällen wird einerseits begrüßt, als Differenzierung, welche unterschiedlichen Marktgegebenheiten in bestimmten Sparten Rechnung trägt, teils aber auch abgelehnt. Begründung für ein zustimmendes Votum ist die Berücksichtigung z. B. von Einzelversicherungen wie den Motorfahrzeugversicherungen oder den Ernteausfall- und Tierseuchenversicherungen, für die ein sehr spezifisches Marktsegment existiert. Ebenfalls begrüßen die Krankenversicherungen, dass sie insbesondere Temporärkräfte im Rahmen einer spezifischen Zulassung Krankenversicherung einstellen können. Die Zahl solcher Spezialfälle ist zur Zeit der Vernehmlassung noch offen. Weitere genannte Bedürfnisse

betreffen die Rückversicherung, das Thema Bankassurance/Distribution, oder auch das Thema Hausrat in Kooperation mit Vertriebspartnern. Daher wird vorgeschlagen, dass der Mindeststandard einen „generischen Ansatz“ (Fa. IptiQ) verfolgt, der eine spätere Erweiterung um weitere relevante Marktthemen vereinfacht.

Negativ bewertet wird die Einführung von Spezialfällen gegenüber einer allgemeinverbindlichen Allbranchen-Zulassung vor allem wegen der Befürchtung, dass sie ein Einfallstor für minderwertige Beratung sein könnten und damit sowohl zu Lasten des Kundenschutzes wie auch jener Mitbewerber gehen, welche ihre Vermittler umfassend ausbilden lassen. SIBA erhebt daher die Forderung, dass mindestens die Prüfungen durch den VBV zentral organisiert werden, um die Vergleichbarkeit der Anforderungen unter den Absolventen sicherzustellen, es dürfe keine Möglichkeit zu Umgehungen durch Inhouse-Prüfungen geben.

3.4 Einheitliche Prüfungen als Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse gemäss Art. 190 AVO

Analog zum einheitlichen Qualifikationsprofil wird auch der Ansatz befürwortet, dass der Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse, wie ihn das VAG fordert, einheitlich durch Prüfungen erbracht werden soll. Mit diesem Schritt reagiert die Branche auch auf gewisse Unzulänglichkeiten von CICERO, wo teils sehr individualisierte Leistungsnachweise zu einem grossen administrativen Aufwand für die Bewilligungen bzw. Zertifizierungen geführt haben.

3.5 Gleichwertigkeit von Prüfungen ersetzt Äquivalenz von Abschlüssen

Die Rückmeldungen zu diesem Eckwert machen deutlich, dass noch Informationsbedarf in der Branche besteht. Tatsächlich soll die bisherige Äquivalenz verschiedener Abschlüsse als *Titel*, wie sie das bisherige FINMA-Regime vorsieht, abgelöst werden durch ein Testat der Prüfungskommission, welches die Gleichwertigkeit einer alternativen Prüfung bescheinigt. Würden einfach weiterhin (wie bisher durch die FINMA) Titel anerkannt, würde das eine Benachteiligung bedeuten gegenüber den Vermittlern im Mindeststandard, welche eine Zulassungsprüfung und auch die Rezertifizierung durch einen wiederkehrenden Kompetenznachweis erbringen müssen.

Dem steht die Forderung gegenüber, dass „branchenrelevante eidgenössisch anerkannte Fachabschlüsse zwingend als äquivalent zur Zulassungsprüfung“ anerkannt bleiben sollen, bspw. Abschlüsse wie Privat- und Sozialversicherungen, Krankenversicherung, Finanzplaner, HF und FH-Stufe

3.6 Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler in Ausbildung

In den Stellungnahmen wird der Wegfall der bisherigen Regelung – freie Gestaltung der Praxisausbildung – bedauert. Die neue Regelung bedeutet eine erhebliche Aufwandssteigerung vor allem bei kleineren Gesellschaften oder Versicherungsvermittlern (Broker), welche nicht über eigene Trainingszentren verfügen, während die grossen Gesellschaften bereits seit langem (spätestens seit der Einführung von CICERO) über entsprechend strukturierte Ausbildungen verfügen.

Eine Sondersituation entsteht für Krankenversicherer, denen die FINMA zwar einen Spezialfall zugestehen will, der aber laut FINMA nicht von der Ausnahmeregelung profitieren kann. Der Verband santésuisse beurteilt dies sehr negativ: «Eine Prüfung bestehen ohne konkrete Umsetzung zur Übung (unter der Verantwortung des Arbeitgebers nota bene) ist aus unserer Sicht realitätsfremd.»

3.7 Kompetenznachweis für zugelassene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler

Der neue Kompetenznachweis – der ab 2026 das bisherige CICERO-System ablöst – wird im Grundsatz begrüsst. Mehrfach wird aber die Frequenz von zwei Jahren in Frage gestellt, man plädiert für eine Häufigkeit von drei Jahren mit der Begründung, dies entspreche realistischer der Frequenz regulatorischer Anpassungen. Weiterentwicklungen bei den eigenen Produkten würden ohnehin in Schulungen vermittelt, sobald diese wirksam werden. Betont wird die Wichtigkeit, dass die Branchen sich an den Themensetzungen für den Kompetenzausweis beteiligen können

3.8 Unterstellung von verkaufsorientierten Funktionen im Innendienst unter den Mindeststandard

Laut Rückmeldungen wurde die neue Unterstellung als Konsequenz des VGA zunächst in ihrer Tragweite teilweise unterschätzt. Die Unternehmen und Verbände stellen die Notwendigkeit verbreitet in Frage und befürworten eine Regelung, welche mindestens diejenigen Populationen, welche bereits über Ausbildungen und hinreichende Berufserfahrung verfügen, mittels eines Grandfathering in die neuen Register bringt.

3.9 Verzeichnis gebundener Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler

Es wird einhellig begrüsst, wenn der VBV ein Register über alle Kategorien gebundener Vermittler hinweg führt. Abgelehnt werden separate Register namentlich aus Gründen der Kosteneffizienz und wegen der einheitlichen Kontrollmöglichkeiten.

4 Steht die Branche (ihre Unternehmen) grundsätzlich hinter den Systemelementen und Kernaussagen (Leitfrage 2)

Alle Branchen und Unternehmungen bestätigen in ihren Stellungnahmen, dass sie die Kernaussagen und Systemelemente für den Mindeststandard auf dem Stand von September 2023 mittragen wollen. Im Rahmen der Vernehmlassung stehen die bislang mitwirkenden Verbänden hinter den Eckwerten. Gleichzeitig sehen sie für die weitere Erarbeitung noch Klärungsbedarf in zahlreichen Details, der bis zur Einreichung mit der FINMA bearbeitet werden soll.

Die wesentlichen Issues kommen in den folgenden Leitfragen zu Sprache.

5 Welche Auswirkungen der Regulierung des neuen VAG erwarten Sie, auf der Basis der Systemelemente und Kernaussagen? Erreichen wir damit einerseits sinnvolle Bildung, andererseits die Compliance-Ziele? positiv [+] / negativ [-] (Leitfrage 3)

Chancen: Die Branchen sehen einerseits durchaus das Potential des neuen VAG in:

- Steigerung Ausbildungsqualität
- Umfassendere Produkt- und Rechtskenntnis
- Steigerung der Beratungsqualität,

in der Fläche, da auch die 2015 eingeführte Zulassungsprüfung bereits zu einem erheblichen Schub im Ausbildungsniveau geführt hat.

Gefahren: Sehen die Branchen dort, wo mit einem Mehr an Regulierung weder mehr Kundenschutz noch mehr Bildungsqualität gewonnen werden kann und der steigende administrative Aufwand sogar Berufseinsteiger abschrecken kann. Genannt werden vor allem:

- Mehraufwand an Ausbildung, Administration und Kosten, Produktivitätsverlust
- Sinkende Attraktivität für Brancheneinsteiger (Fachkräfteproblem)
- Beeinträchtigung von Innovationen, u. a. weil Kooperationen mit branchenfremden Partnern komplizierter werden (für die sich die Unterstellungsfrage ebenfalls stellt)
- Unnötiger Einbezug der B2B-Beratung (Unternehmen, Rückversicherung), wo sich kein Schutzbedürfnis ergibt
- Kürze der gesetzlichen Übergangsfrist, um *zusätzlichen* Schulungsbedarf zu bewältigen, während sich gleichzeitig Engpässe im Vertrieb ergeben können.

6 Durch welche Begleitmassnahmen könnten negative Auswirkungen der Regulierung allenfalls gemildert werden? (Leitfrage 4)

Mindeststandard:

Die Ausgestaltung muss berücksichtigen, dass die Ansprüche insbesondere an Quereinsteiger dem beruflichen Profil realistisch entsprechen und den Einstieg nicht verunmöglichen. Der SVV macht hierbei geltend, dass auch das bisherige Ausbildungsniveau bereits beachtlich sei und die Anforderungen an ein Branchenzertifikat nicht willkürlich heraufgeschraubt werden sollen.

Branchengremien: Im Rahmen des komplexen Umsetzungsprozesses sollen sich Gremien, Verbände und Unternehmungen gut vernetzen und absprechen: der Konsumentenschutz soll risikogerecht, effektiv und einheitlich sein.

Erwartungen an die FINMA: diese soll transparent und so früh wie möglich informieren und die Reportingpflichten der Vermittler klar(er) formulieren.

7 Wie schätzen Sie die Akzeptanz für die Eckwerte des Mindeststandards insgesamt ein, wo erwarten Sie intern noch grösseren Widerstand? (Leitfrage 5)

- **Aussendienst:** hat generell Mühe mit neuen Regulierungsaufgaben, welche auch die Leistungserbringung gegenüber dem Kunden (weiter) verteuern. Dies auch anhand der Beobachtung, dass neue, pauschale Kundenrisiken nicht per se erkennbar seien (oder dank spezieller Auflagen, wie für die qualifizierte Lebensversicherung gezielt bearbeitet werden können).
- **„Vermittler in Ausbildung“:** Die durch die Regulierung erzwungenen Massnahmen können das Onboarding für neue Aussendienstmitarbeitende erschweren und verteuern. Als praktisch und rechtlich problematisch betrachten die Krankenversicherung die Weigerung, diese Lösung – beim Spezialfall Krankenzusatzversicherung – auch auf sie anzuwenden.
- **Nachschulungen für bisherigen Innendienst (Bestand):** Innendienstmitarbeitende wurden auch bisher schon für ihre Tätigkeiten qualifiziert. Neu hinzu kommt der Zwang, die Ausbildung auch durch eine Prüfung und später den Kompetenznachweis zu belegen. Hier kommen insbesondere in der gesetzlichen Übergangsfrist hohe Zusatzaufwände auf die Unternehmen zu. Zudem könnten die Funktionen mittelfristiger auch weniger attraktiv für (viele) Teilzeitmitarbeitende sein.
- **Es besteht eine „Verunsicherung bzgl. der Umsetzungsarbeiten und -vorgaben“,** diese können sich hinderlich auf eine zügige Umsetzung auswirken und die Unternehmen ausbremsen. Sobald in gewissen Punkten Sicherheit geschaffen ist, soll die Projektgruppe bzw. der VBV die Unternehmen informieren.

8 Zu welchen Themen der Regulierung sind Informations- und Kommunikationsbedarf besonders hoch? (Leitfrage 6)

- **Reportingpflichten gebundener Vermittler:** Haben gebundene Vermittler ihrerseits Reportingpflichten? Falls ja, ab wann würden diese wirksam, welche Sachverhalte betreffen sie?
- **Übergangsfrist für Partner und Mitarbeitende:** Die zweijährige Übergangsfrist betrifft ganz unterschiedliche Zielgruppen – wie sind Mitarbeitende einerseits, Partner in Kooperationen andererseits davon betroffen?
- **Prüfungsbeispiele Kompetenznachweis:** Worauf müssen sich zugelassene Vermittler beim regelmässigen (schriftlichen) Check-up einstellen? Wo liegen die Themenschwerpunkte? Wie, in welchen Gremien, werden die Prüfungsfragen erarbeitet?
- **Umgang mit äquivalenten Ausbildungen – Forderung nach Weiterführung unisono:** Die Befragten erwarten baldige Klärung, wie mit den heutigen Äquivalenzen in der Zukunft verfahren wird. Welches sind die Leitlinien?
- **Prüfungsreglement, Wegleitung für die Allbranchenprüfung:** Unternehmungen, welche selbst auch eine Prüfungsvorbereitung anbieten, wollen sich frühzeitig auf

allfällige Neuerungen einstellen.

- **Frequenz/Häufigkeit der Prüfungstermine:** Wie wird sichergestellt, dass das Mehr an Prüfungen gemeinsam bewältigt werden kann, ohne dass die Produktivität der Vermittler zu sehr beeinträchtigt wird?
- **Lerninhalte und Lernziele:** Welche Änderungen bringt das neue Qualifikationsprofil gegenüber der bisherigen Ausbildung mit sich? Ab wann würden solche Änderungen verbindlich für interne Prüfungsvorbereitungen
- **Umgang mit Kunden während der Ausbildungszeit:** Wie werden z. B. Informationspflichten gegenüber den Kunden künftig erfüllt? Gibt es übergreifende Empfehlungen oder regelt das jede Unternehmung separat?
- **Klärung/Information Arbeitgeber für Negativmeldungen (Nichtbestehen Check-up): Meldepflichten, Rekurswege...** Der VBV muss neu gegenüber der FINMA Kontrollpflichten erfüllen und Meldung erstatten, wenn gebundene Vermittler den Mindeststandard nicht einhalten. Wie sehen die künftigen Schnittstellen bzw. der Informationsfluss aus? Was bedeutet die neuen Regelungen für die Unternehmungen bzw. für die Vermittler selbst?

9 Was erwarten Sie vom Verband als Unterstützung bei der Umsetzung der neuen Regulierung?

- Standards und Prüfungsansprüche nicht unnötig überhöhen, Umsetzung in enger Abstimmung mit Unternehmen und Vermittlern
- Prüfungsreglemente, Wegleitungen frühzeitig für Unternehmen und Vermittler bereitstellen
- Technische Umsetzung des Registers und allfälliger Schnittstellen mit Branche abstimmen
- Auch die Spezialfälle sollen zentral durch die Branche registriert werden
- Anerkennung gleichwertiger/höherer Abschlüsse analog heutiger Äquivalenzregelung
- Angebot an Prüfungsterminen mit den Firmen und Vermittlern sicherstellen (Häufigkeit der Termine)
- Prüfungsmodule für Innendienst Nichtleben, oder für Vertriebspartner
- myVBV-Angebote in Abstimmung mit den Unternehmen ausbauen (Unterstützung der Unternehmen durch Up-Skilling)

C Stellungnahme der Interessengemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich IAF

Auf den öffentlichen Aufruf der Steuergruppe für die Vernehmlassung hat auch die IAF als Prüfungsträger Stellung genommen. Die IAF ist für die Thematik insofern relevant, als sie

für die Themen Vorsorge und qualifizierte Lebensversicherung mit dem Abschluss «Finanzberater» für mehrere grosse Unternehmungen und Broker Ausbildungen und Prüfungen anbietet und ein wichtiger externer Partner der Branchen ist. Der VBV ist Mitglied der IAF, IAF-Dozenten nehmen als Experten auch an VBV-Prüfungen teil.

Seine Stellungnahme deckt sich in den meisten Punkten mit der Wahrnehmung der Branchen: Einerseits Chance auf Qualitätserhalt und -steigerung, andererseits die Gefahr eines bürokratischen Überschliessens und die wahrscheinlich reale Folge von Kostensteigerung für den Vertrieb.

Die einzige fundamentale Abweichung gegenüber den meisten Branchenstellungen betrifft die dezidierte **Ablehnung von Spezialfällen** neben der Allbranchenausbildung (zu denen sich auch die SIBA in ihrer Stellungnahme kritisch äussert). Die Argumente sind v.a. folgende:

- Mit solchen Ausnahmen entstehe ein aufsichtsrechtlicher „Flicken-Teppich“.
- Eine „Ausnahme-Kultur“ sei juristisch fragwürdig: «es wäre aufsichtsrechtlich schwierig zu begründen, warum weitere Ausnahmen nicht anerkannt werden».
- Der vom VAG propagierte Kundenschutz werde verwässert: «Denn der Kunde ist als Laie letztlich ja gar nicht in der Lage, die unterschiedlichen Zulassungen/Qualifikationen für ihn transparent zu differenzieren».

D Zusammenfassung der Paint Points

Zu knappe Übergangsfrist von zwei Jahren: Die Übergangsfrist bis zum 31.12.2025 sollte – gerade mit Blick auf die zu überführende Innendienst-Population – zwingend überdacht werden. Der gesetzliche Zeitplan ist angesichts der grossen Zahl der Innendienst-Mitarbeitenden zu ambitioniert. (In praktisch allen Stellungnahmen)

Herausforderung neue Unterstellung des Innendienstes: Für nicht-provisionierte Mitarbeitende des Innendienstes macht eine 1:1-Unterstellung kaum Sinn, das Qualifikationsniveau Innendienst sollte entsprechend angemessen sein, eine spezielle Zulassungsprüfung könnte die Tätigkeit weiterhin attraktiv halten. (AXA, SVVG, SVV)

Gefahr, erfahrene Mitarbeitende zu vergraulen: Langjährige, erfahrene Mitarbeiter sind von neuen Regelungen besonders betroffen – Grandfathering sollte ebenso wie die Anerkennung von Äquivalenzen, deren Motivation erhalten (SVVG)

Marktverzerrung zulasten kleinerer Krankenversicherer: Die Verbände machen sich dafür stark, dass der Status «Vermittler in Ausbildung» auch für ihren Spezialfall gilt. Sie machen erhebliche Erschwernisse in der Rekrutierung und bei den Kosten geltend. Statt der pauschalen Ablehnung durch die FINMA erwarten sie, dass diese allenfalls die Bedingungen nennt, unter denen auch die kleineren (regionalen) Krankenversicherer profitieren könnten. (santésuisse, curafutura)

Grundsätzlich keine Inhouse-Prüfungen: fordern die Broker (z.B. für MF-Vermittler): “Fehlentwicklungen“ können vorprogrammiert sein – alle Prüfungen sollen zentral durchgeführt/kontrolliert sein, so dass für ungebundene und gebundene Vermittler gleichlange Spieße gelten. Dies müsse auch für den Status des «Vermittlers in Ausbildung» gelten – er müsse allenfalls auch ungebundenen Vermittlern zustehen (ACA, SIBA)

Pauschale Aufhebung von Äquivalenzregelungen wäre fragwürdig: da äquivalente Ausbildungen den realen Differenzierungen in der Branche entsprechen und das Fachkräftereservoir für die Rekrutierung vergrößern. (SVV, IAF)

Bisherige CICERO-Akkreditierung muss überführt werden: Die Privatversicherungen regeln seit 2015 Aus- und Weiterbildung bereits freiwillig im System Cicero, mit einer Zulassungsprüfung, 2021 haben die Krankenversicherungen sich dem angeschlossen. Vermittler und Unternehmungen erwarten daher die Anerkennung der bisherigen Qualitätsbemühungen, indem Cicero-Mitglieder ab 2026 automatisch ins neue Register überführt werden. (SVV, alle)

Anhang: Stellungnahmen zur Vernehmlassung im Original

- ACA
- AXA
- curafutura
- IAF
- IptiQ
- Mobiliar
- Santesuisse
- SIBA
- SVV
- SVVG
- Zurich